

Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalts-Übersicht: Regelung des Fleischverbrauchs und der Handel mit Schweinen (Fortsetzung). — Selbstverfoger mit Gerste usw. — Verkehr mit Runkelrüben. — Bestellung von Winterhaaten. — Instandsetzung landwirtschaftlicher Maschinen. — Gefächtschleßen. — Zurückstellung vom Seeresdienst.

Bekanntmachung

der Fassung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 19. Oktober 1917.

(Fortsetzung.)

Bekanntmachung

über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen. Vom 5. November 1917.

Auf Grund der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs und den Handel mit Schweinen vom 2. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 881) in der Fassung vom 19. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 949), bestimmen wir unter Aufhebung der Vorschriften unter II. C. unserer Bekanntmachung über Fleischverfoger vom 8. April 1916 (Reg.-Bl. S. 72), des § 1 unserer Bekanntmachung vom 6. September 1916 zur Ausführung der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauchs vom 21. August 1916 (Reg.-Bl. S. 179), ferner unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1917, betreffend Regelung des Fleischverbrauchs (Reg.-Bl. S. 120), sowie unserer Bekanntmachungen, die Abgabe von Speck aus Hauschlachtungen betreffend vom 1. 4. und 11. Dezember 1916 (Reg.-Bl. S. 233, 234 und 235) und die Regelung des Verbrauchs von Ziegenfleisch betreffend vom 31. Januar 1917 (Reg.-Bl. S. 28), folgendes:

§ 1. Kommunalverbände sind die Kreise.

Die in §§ 3 ff. der Verordnung vorgesehene Regelung hat an Stelle der Kommunalverbände und Gemeinden durch deren Vorstand zu erfolgen.

§ 2. (Zu § 2 der Verordnung.)

Der Regelung des Verbrauchs unterliegt auch das Fleisch von Ziegen und Ziegenlammern. Das Fleisch dieser Tiere hat als Schlachtviehfleisch zu gelten und unterliegt daher auch dem Fleischkartenzwang. Hierbei wird das Fleisch von Ziegenlammern im Alter von weniger als 4 Wochen zu 50 Gramm anstatt 25 Gramm Schlachtviehfleisch auf die Fleischkarte angerechnet.

§ 3. Zur Anerkennung der Selbstverfogerung durch Schlachtung von Rindvieh, mit Ausnahme von Kalbern bis zu sechs Wochen, im Falle des § 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 19. Oktober 1917 ist unsere Genehmigung einzuholen.

Wer Rot-, Lam-, Schwarz- oder Rehwild (Wildbret) im eigenen Haushalt verwendet oder an andere Verbraucher abgibt, hat dies binnen 48 Stunden dem Kommunalverband, in dem der Verbrauch stattfindet, schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muß den Namen und Wohnort des Verbrauchers, die Art und das Gewicht des Wildbrets abzüglich Leide oder Schwarte enthalten.

§ 4. (Zu § 9 Abs. 3 der Verordnung.)

Die Veräußerung von Schweinen mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm darf, auch wenn es sich nicht um Schlacht Schweine handelt, nur an Beauftragte der Viehhandelsverbände erfolgen. Ausnahmsweise kann das zuständige Kreisamt Bürgern die Genehmigung zur freihändigen Veräußerung und zum freihändigen Erwerb von Zuchtschweinen (Zuchtebern und Zuchtlaunen) mit einem Lebendgewicht von mehr als 25 Kilogramm gestatten. Bei Hochzucht darf diese Genehmigung nicht verlagert werden. Ob eine Hochzucht vorliegt, entscheidet die Landwirtschaftskammer. Das zuständige Kreisamt kann ferner die Genehmigung zum Erwerb von Einlegeschweinen nicht verlagern an Landwirte, sowie an Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die zur Versorgung her von ihnen zu verköstigenden Personen, ferner an gewerbliche Betriebe, die für die Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter Schweine selbst mästen, und schließlich an anerkannte Mastanstalten und an Personen oder Anstalten, die sich über den Besitz der zur Mästung erforderlichen freigegebenen Futtermittel ausweisen. Die Genehmigung zum Erwerb von Einlegeschweinen in den vorgenannten Fällen schließt die Genehmigung zur Veräußerung solcher Schweine innerhalb des Großherzogtums ein. Die Genehmigungsbesugnis zur Veräußerung und zum Erwerb solcher Schweine von Landwirt zu Landwirt innerhalb derselben Gemeinde liegt dem Bürgermeister zu.

Die Genehmigung erfolgt stempelfrei und gebührenfrei.

§ 5. (Zu § 10 der Verordnung.)

Außer Hauschlachtungen von Rindvieh und Schweinen dürfen Hauschlachtungen von Kalbern jedes Alters, von Schafen und Ziegen jedes Alters nur mit Genehmigung des Kreisamtes vorgenommen werden. Bei Kalbern und Ziegenlammern ist die Genehmigung zur Hauschlachtung davon abhängig, daß sie in der Wirtschaft des Selbstverfogers geboren und gehalten worden sind.

Die Gesuche um Genehmigung zur Hauschlachtung sind bei

der zuständigen Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) schriftlich einzureichen. Die Gesuche müssen enthalten:

1. den Namen des Geschäftsführers;
2. die Zahl der zu seinem Haushalt gehörigen Personen einschließlich des ständigen Dienstpersonals,
 - a) erwachsene Personen und Kinder, die im laufenden Kalenderjahre das 6. Lebensjahr vollendet haben oder vollenden;
 - b) jüngere Kinder;
3. das geschätzte Lebendgewicht des zu schlachtenden Tieres;
4. die Angabe des Zeitpunktes, an dem das Tier in den Besitz des Geschäftsführers gelangt ist;
5. die Angabe des Zeitpunktes, an dem der Geschäftsführer die letzte Hauschlachtung vorgenommen hat;
6. bei Kalbern die genaue Angabe des Alters.

Die Gesuche sind nach erfolgter Prüfung mit einem Vermerk über die Richtigkeit der Angaben dem zuständigen Kreisamt vorzulegen, das namens des Kommunalverbandes über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung Entscheidung trifft. Die Genehmigung oder die Ablehnung hat durch schriftlichen Bescheid zu erfolgen, der dem Geschäftsführer durch Vermittlung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) zuzustellen ist. Die Genehmigung muß die Angabe desjenigen Gewichts des Schlachtviehs enthalten, das nach § 18 Abs. 7 der Verordnung dem Hause schlachtet überlassen werden darf.

Das Kreisamt hat allgemein für jede Gemeinde zu bestimmen, von wem überschüssiges Fleisch aus Hauschlachtungen und gegen welches Entgelt es zu übernehmen ist, sofern nicht im Einzelfall bei Erteilung der Genehmigung anders bestimmt wird.

Das Kreisamt kann die Genehmigungsbesugnis für Hauschlachtungen von Ziegenlammern allgemein der zuständigen Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) übertragen. In diesem Falle ist dem Kreisamt von den erteilten Genehmigungen nach dessen näherer Weisung Kenntnis zu geben.

Hauschlachtungen von Säugern (Säugen und Dennen) sind dem Kommunalverband, in dessen Bezirk sie vorgenommen werden, binnen 48 Stunden schriftlich anzuzeigen. Bei Säugern ist außerdem anzugeben, ob sie über oder unter einem halben Jahre alt sind.

§ 6. (Zu § 11 Abs. 1 der Verordnung.)

Als Ueberwachungspersonen für Hauschlachtungen sind die zuständigen Fleischbeschauer zu bestellen. Das Kreisamt hat von jeder Hauschlachtungsgenehmigung unter Befügung der Gewichtsangabe nach § 5 Abs. 2 letzter Satz dem zuständigen Fleischbeschauer durch Vermittlung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) Kenntnis zu geben. Die Fleischbeschauer sind verpflichtet, darüber zu wachen, daß ohne Genehmigung keine Hauschlachtungen von Tieren vorgenommen werden, für die die Genehmigung vorgeschrieben ist. Sie sind verpflichtet, der Ortspolizeibehörde alle ihnen zur Kenntnis kommenden Fälle anzuzeigen, in denen genehmigungspflichtige oder anzeigepflichtige Hauschlachtungen ohne eingeholte Genehmigung oder ohne vorherige Anmeldung vorgenommen worden sind.

Derjenige, der eine genehmigungspflichtige Hauschlachtung vornehmen will, hat, nachdem ihm der Bescheid über die erteilte Genehmigung zugegangen ist, (§ 5 Abs. 2) dem zuständigen Fleischbeschauer Tag und Stunde, sowie Ort und Stelle, an denen er die Schlachtung ausführen will, rechtzeitig anzuzeigen. Der Fleischbeschauer hat sich rechtzeitig bei der Hauschlachtung einzufinden und alsbald nach erfolgter Ausweidung des Schlachtviehs dessen Verwiegung nach der Großherzoglichen Verordnung vom 3. Dezember 1908, die amtliche Verwiegung von Schlachtvieh betreffend (Reg.-Bl. S. 351), vorzunehmen. Wo eine Gemeindegewage oder die Wage einer öffentlichen Anstalt nicht zur Verfügung steht, kann auch eine andere zuverlässige, geeichte Wage benutzt werden. Der Fleischbeschauer hat die Verwiegung durch amtlichen Wiegeschein zu beurkunden und Buch darüber zu führen. Er hat sich dabei zu verlässigen, ob nicht der letztgenannten Verordnung entgegen Teile von dem Schlachtvieh entfernt worden sind. In solchem Falle hat er die Verwiegung zwar vorzunehmen, aber alsbald Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu erstatten, die über den Bescheid ein Protokoll aufzunehmen und dem Kreisamt vorzulegen hat. Ferner hat der Fleischbeschauer, wenn das hausgeschlachtete Tier ein höheres Schlachtgewicht hat, als dem Hauschlachter auf Grund der erteilten Genehmigung überlassen werden soll, die überschüssigen Gewichtsmengen von dem Schlachtvieh unter Mitwirkung des Hauschlachters abzutrennen, zu beschlagnahmen und die Uebernahme der beschlagnahmten Fleischmenge durch die von

dem Kreisamt gemäß § 5 Abs. 3 bestimmte Stelle alsbald zu veranlassen.

Bei Hauschlachtungen von Ziegenlämmern im Alter von weniger als vier Wochen kann das Kreisamt von der Verpflichtung zur Freistellung des Schlachtgewichts entbinden und ein Durchschnittsschlachtgewicht für diese Tiere festsetzen.

Die Fleischbeschauer haben für die Vornahme der amtlichen Verwiegung von hausgeschlachteten Tieren, sowie für die übrigen ihnen auferlegten Verpflichtungen dieselben Gebühren zu beanspruchen wie für die Vornahme der Fleischbeschau.

In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern, für die über die amtliche Verwiegung von Schlachtieren und über die hierfür zu entrichtenden Gebühren besondere Bestimmungen erlassen sind, gelten diese auch für die Verwiegung hausgeschlachteter Tiere.

Die Fleischbeschauer sind hinsichtlich der Beobachtung der ihnen nach vorstehendem zukommenden Verpflichtungen auf ihren Dienstzettel zu verweisen.

Ueber alle nach § 10 der Verordnung und § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtigen Hauschlachtungen hat der Hauschlachter alsbald nach der Hauschlachtung durch Vermittlung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) unter Beifügung des amtlichen Verwiegecheins, soweit ein solcher vorgezeichnet ist, dem Kreisamt Mitteilung zu machen. Ist gemäß Absatz 2 letzter Satz ein Teil des Schlachtieres von dem Fleischbeschauer beschlagnahmt und abgegeben worden, so ist darüber eine Bescheinigung des Fleischbeschauers beizufügen. Diese Bescheinigung muß das Gewicht der abgegebenen Menge und den Namen des Empfängers enthalten.

Das Kreisamt stellt fest, auf wie lange der Hauschlachter mit den zu seinem Haushalt gehörigen Personen als versorgt zu gelten hat und läßt ihm dies durch Vermittlung der Bürgermeisterei (Oberbürgermeister, Bürgermeister) schriftlich mitteilen. Besuche um Teilselbsterversorgung sind zu beschleunigen, soweit dadurch nicht eine längere Versorgungszeit eintritt, als nach § 13 Abs. 7 der Verordnung zulässig ist. (Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachung.

Betr.: Verbrauchsregelung im Erntejahr 1917, hier: Vorschriften für Selbstversorger mit Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse.

Auf Grund der Verfügung Großh. Ministeriums des Innern vom 6. November 1917 zu Nr. M. d. J. III. 28371 wird unter Bezugnahme auf das Ausschreiben des Direktoriums der Reichsgetreidekasse in Berlin vom 20. Oktober 1917, R. Nr. 5030 D. IV 2 Absatz 2 bestimmt, daß landwirtschaftliche Betriebsunternehmer, die nicht Selbstversorger mit Brotgetreide sind, für sich und die im § 7 Absatz 2 der Reichsgetreideverordnung vom 21. Juni 1917 (Kreisblatt Nr. 113) angeführten Personen in gleichem Umfang das Recht der Selbstversorgung mit Gerste, Hafer, Hülsenfrüchten, Buchweizen und Hirse aus in eigener Wirtschaft selbst erzeugten Mengen der oben genannten Früchte in Anspruch nehmen können.

Landwirte, die für den Rest des Erntejahres 1917 hiervon Gebrauch machen wollen, haben dies der Großh. Bürgermeisterei (Oberbürgermeister) bis zum 15. Dezember l. J. mitzuteilen und dabei folgende Angaben zu machen:

1. Die Zahl der Personen, die nach § 7 Absatz 2 der Reichsgetreideverordnung vom 21. Juni 1917 in ihrem Haushalt versorgungsberechtigt sind.
2. Die Zeit, für welche die Selbstversorgung voraussichtlich beanprucht wird.

Ueber die eingelaufenen Anmeldungen sind von den Bürgermeistereien Listen zu führen und genau auf dem laufenden zu erhalten. Die Listen haben zu enthalten: Vor- und Zunamen sowie Wohnung der Betriebsunternehmer, Zeitpunkt des Beginns der Selbstversorgung (der nicht vor dem 16. Nov. 1917 liegen darf), Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen einschließlich Dienstboten, Tag der Genehmigung und Angabe der Menge und Fruchtart in Kilo, für welche Erlaubnis zum Verbrauch erteilt wurde.

Die von den Selbstversorgern benötigten Fruchtmengen sind alsbald von den übrigen Vorräten abgetrennt und kenntlich gemacht zu lagern.

Jede Änderung in der Zahl der nach § 7 Absatz 2 der Reichsgetreideverordnung versorgungsberechtigten Personen ist von den Betriebsunternehmern der Bürgermeisterei sofort anzuzeigen.

Das Ergebnis der eingelaufenen Anmeldungen ist als Nachtrag in die Brotgetreideselbstversorgerliste anzunehmen und mit dieser, gemäß I Absatz 2 der Bekanntmachung vom 26. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 130) monatlich einzufenden.

Die Verarbeitung von Gerste oder Hafer zu Mehl, Graupen, Grieß, Nudeln, Grieß usw. darf nur auf Grund von Mähl-(Schrot-)Karten stattfinden, die dem Haushaltungsvorstand von der Bürgermeisterei einzuhandigen sind.

Im übrigen gelten für diese Selbstversorger die Bestimmungen der Bundesratsverordnung vom 13. November 1917, § 1, I Absatz 1 und 2, (Kreisblatt Nr. 194), nach welchen den Selbstversorgern für die Zeit vom 15. November 1917 bis 15. August 1918 einschließlich auf den Kopf und Monat an Gerste

und Hafer insgesamt 2 Kilogramm, an Hülsenfrüchten insgesamt 1 Kilogramm zuzuteilen.

Siehe n, den 1. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Wie oben.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises, Großh. Volkseigentum Siegen und Großh. Gendarmerie des Kreises.

Die Vorschriften der vorstehenden Bekanntmachung, die alsbald ortsüblich zu veröffentlichen, sind auf das genaueste zu beachten und einzuhalten. Ihr Befolg ist zu überwachen und Zuwiderhandlungen sind zur Anzeige zu bringen.

Bis zum 20. Dezember l. J. ist dem Kommunalverband das Ergebnis der Anmeldungen nach Ziffer 1 und 2 mitzuteilen. Bei dieser Gelegenheit sind Bedenken anzugeben, die sich gegen die etwaige Zulassung von Personen ergeben sollten.

Siehe n, den 1. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Den Verkehr mit Runkelrüben (Dichwurz).

An den Oberbürgermeister zu Siegen und an die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Unsere Bekanntmachung vom 6. Oktober 1917, abgedruckt im Siegener Anzeiger vom 8. Oktober 1917 und im Kreisblatt Nr. 170 vom 9. Oktober 1917, wird hiermit zurückgenommen.

Ausfuhrerlaubnis über Dichwurz wird ausschließlich von der Landesgemüsestelle in Mainz erteilt.

Wir beauftragen Sie, dies in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

Siehe n, den 30. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Bestellung der Winterjagden.

An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Wir erinnern Sie an ungelobende Erlebnigung unseres heftigsten graphischen Ausschreibens vom 14. 11. 1917, soweit Sie noch damit rückständig sind.

Siehe n, den 3. Dezember 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

Dr. Ufinger.

Betr.: Instandsetzung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte. An den Oberbürgermeister zu Siegen und die Großh. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Im Nachgang zum Ausschreiben vom 21. 1. M. wird zur Befehung von Zweifeln mitgeteilt, daß sämtliche Betriebe, die sich mit der Instandsetzung landwirtschaftlicher Maschinen und Geräte befassen, also auch diejenigen, deren Besitzer nicht mehr der Militärpflicht unterliegen, in die überlieferten Fragebogen anzunehmen sind.

Siehe n, den 30. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen

A. B. Langemann.

Bekanntmachung.

Das 1. Erjag-Bataillon Inf.-Regt. 116 beabsichtigt am Mittwoch den 5. Dezember d. J. von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 3 Uhr östlich von Amerod in der Richtung auf Burkhardsfelden Gefehschützen mit scharfer Munition abzuhalten. Wir geben bekannt, daß das gefährdete Gelände von vormittags 9 Uhr bis nachmittags 3 Uhr nicht betreten werden darf. Es kommt als Gefahrzone in Betracht das Gelände östlich Amerod mit dem dahinter liegenden Waldkomplex zwischen Amerod, Steinbach, Albad, Burkhardsfelden, Oppenrod, Griefsburg.

Der Verbindungsweg Amerod-Steinbach durch den Fernwald muß für jeden Verkehr gesperrt bleiben. Für die Abdeckung der nach dem Schießgelände führenden Wege sorgt das Bataillon.

Siehe n, den 27. November 1917.

Großherzogliches Kreisamt Siegen.

A. B. Langemann.

Bekanntmachung.

Es wird darauf hingewiesen, daß Gesuche um Zurückstellung vom Weerdienst rechtzeitig eingereicht werden müssen. Gesuchen, die nach Zustellung eines Befestigungsbefehls eingehen, kann nicht mehr stattgegeben werden.

Es gilt dies auch besonders für diejenigen Personen, die mit preiswichtigen Arbeiten beschäftigt sind.

Es wird daher nochmals allen Personen, die so, so, oder so sind, empfohlen, sich, sofern dringende Zurückstellungsgründe vorliegen, auch rechtzeitig um Zurückstellung vom Weerdienste zu bemühen.

Siehe n, den 28. November 1917.

Der Zivilvorstand der Erfag-Kommission des Kreises Siegen.

H. D. Demmerde.